jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/6/10 3Ob94/53, 8Ob75/06x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1953

Norm

WG Art10

Rechtssatz

Ein Blankowechsel kann auch dann mit einem späteren Ausstellungstag - wofern dies der getroffenen Vereinbarung entspricht - ausgestellt werden, wenn die im Zeitpunkt der Wechselblankettbegebung umlaufende Währung inzwischen außer Kurs gesetzt worden ist. Die Umrechnung hat nach den am Erfüllungsort geltenden Umrechnungsvorschriften zu erfolgen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 94/53
  Entscheidungstext OGH 10.06.1953 3 Ob 94/53
  Veröff: SZ 26/152
- 8 Ob 75/06x
  Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 Ob 75/06x
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0083870

Dokumentnummer

JJR_19530610_OGH0002_0030OB00094_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at